

HERZENSTIERE EUROPA e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „HERZENSTIERE EUROPA e.V.“

Er hat seinen Sitz in 85302 GEROLSBACH. Die Haupttätigkeit des Vereins ist der Schutz und die Unterstützung von in Not geratenen Tieren im europäischen Raum. Im speziellen hat sich der Verein als Ziel gesetzt, Hilfe im Bereich BULGARIEN zu leisten.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts INGOLSTADT eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein hat den Zweck, den Tierschutz zu fördern und aktiven Tierschutz zu leisten. Zur Durchführung dieser Aufgabe ist der Verein zur Ausführung sämtlicher Handlungen und Aktivitäten berechtigt, die der vorgenannten Hauptaufgabe zu dienen geeignet sind.

Der Hauptzweck des Vereines ist es:

Die kostenlose Vermittlung von Katzen und Hunden sowie Abgabetiern an tierschutzbewusste, verantwortungsvolle und geeignete Personen im Raum Deutschland und seinen angrenzenden Nachbarländern.

Unterstützung bei der Planung und dem Bau von wetterfesten Quartieren der Tiere vor Ort in BULGARIEN.

Organisieren von Futter- und Hilfstransporten in die Regionen BULGARIENS.

Die Aufklärung über artgerechte Tierhaltung und Tierschutz sowie die Überwachung der Tierhaltung, die Sicherstellung einer ausreichenden ärztlichen Versorgung der zu Schutzbedürftigen Katzen und Hunde, Kastration sowie vorbeugende Schutzimpfungen gegen Tierkrankheiten- und Seuchen, die Rettung, Aufnahme und Fütterung herrenloser Katzen und Hunde.

Unterstützung und Ergänzung der Vereinszwecke durch die Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten Tierschutzvereinen, Körperschaften bzw. Organisationen.

Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Etwaige Überschüsse aus Einnahmen z.B. durch Veranstaltungen sowie sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle Tierfreunde sein, sowie juristische Mitglieder, wie z.B. Vereine, Gesellschaften, Firmen und Verwaltungen.

Bei Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf es der Zustimmung des Erziehungsberechtigten.

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand auf Antrag. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsurkunde und auf Wunsch die Satzung ausgehändigt.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung, Ausschluss oder Tod. Die Kündigung ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn entweder eine für die Aufnahme maßgebende Voraussetzung für die Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr zutrifft, es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages trotz 2-maliger schriftlicher Mahnung ganz oder teilweise im Rückstand bleibt, es dem Zwecke des Vereins zuwiderhandelt, es in einer anderen Weise den Verein oder die Tierschutzbestrebungen oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorherigem Anhören des Betroffenen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe im freien Ermessen jedes Mitgliedes liegt. Jedoch mindestens € 20 für Erwachsene und € 10 für Kinder und Jugendliche (bis zum 18.Lebensjahr) pro Jahr. Der Jahresbeitrag wird jeweils am 1.Januar ohne besondere Aufforderung im Voraus fällig oder bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr mit Datum des Eintrittes. Eine monatliche Anrechnung/Aufrechnung/Rückrechnung des Beitrages erfolgt nicht.

Eine Änderung des Mitgliedsbeitrages bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Die Kündigung während des Kalenderjahres entbindet nicht von der Zahlung des gesamten Jahresmitgliedsbeitrages.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Der Vorstand
Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und zugleich Kassier
- c) dem Schriftführer.

Er wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von **vier Kalenderjahren** aus der Reihe der Mitglieder gewählt. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betreuen.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden von zwei Vorstandsmitgliedern ist zum Zwecke der Nachwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Schriftliche Meinungsäußerungen mit Unterschrift versehen gelten als Stimme, auch wenn das Vorstandsmitglied nicht persönlich anwesend ist.

Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten, von den beschließenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben und dem gesamten Vorstand zur Kenntnis zu geben.

Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind sie jedoch an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und an die Vorstandsbeschlüsse gebunden.

Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Diese beinhalten insbesondere: Die Aufnahme von Vereinsmitgliedern, Mitgliederverwaltung, die Konkretisierung der Vereinszwecke und Beschaffung der nötigen Finanzierungsmittel, Einberufung und Durchführung der ordentlichen und ggfls. außerordentlichen Mitgliederversammlung, Erstellung der Jahresberichte für die Mitgliederversammlung und Spender/Gönner /Sponsoren und sonstige Zuwender.

§ 8 Rechnungsprüfung

Das Kassenwesen des Vereins ist für jedes abgelaufene Geschäftsjahr von zwei Rechnungsprüfern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen.

Über das Ergebnis der Prüfung haben sie in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer haben neben dem Vereinsvorsitzenden das Recht, innerhalb des Geschäftsjahres unvermutete Buch- und Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Alle Versammlungen und Veranstaltungen der Mitglieder, insbesondere die Mitgliederversammlung, beruft der Vorsitzende ein und leitet sie. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter diese Aufgabe.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Halbjahr jeden Jahres schriftlich per Email einzuberufen. Um Kosten zu sparen ist soweit als möglich der postalische Versand zu begrenzen auf diejenigen Mitglieder, die nicht über Email erreichbar sind.

Die Termine und der Tagungsort der Mitgliederversammlungen sind mit der vorgesehenen Tagesordnung den Mitgliedern spätestens 21 Tage vorher bekannt zu geben.

Anträge von Mitgliedern zu diesen Versammlungen sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vorher mit kurzer Begründung einzureichen.

Darüber, ob später gestellte Anträge noch auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, entscheidet der Vorsitzende.

Zu Beschlüssen der Mitgliederversammlungen ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder einfache Stimmenmehrheit erforderlich und ausreichend. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10 Aufzeichnung von Beschlüssen

In den Mitgliederversammlungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

Über alle Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen ist durch den Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist spätestens 14 Tage nach der

Versammlung jedem Mitglied auf der Vereinseigenen Webseite oder per Email kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Auf Wunsch erfolgt der Versand per Briefpost gegen eine Schutzgebühr von 5,00€).

Die Niederschriften sind fortlaufend abzuheften oder in ein mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenes Buch einzutragen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei vier Fünfteln Zustimmung aufgelöst werden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zu oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des Tierschutzes.

Vorstehende Satzung wurde errichtet am 02.01.2017.

1. Änderung der Satzung am 27.02.2017.

1. Vorsitzender